

In einzelnen Fällen kann der Untersuchungsführer während der freien Darstellung den Zeugen bitten, irgendeinen von ihm berührten Fakt oder Umstand ausführlicher und konkreter zu schildern. Das muß aber in einer Weise geschehen, daß der Gang der Erinnerungen des Zeugen nicht unterbrochen wird.

Der Untersuchungsführer muß der freien Erzählung des Zeugen aufmerksam folgen und sich im Vernehmungsplan oder auf einem anderen Blatt kurze Notizen machen. Die Notizen sollen nicht nur die vom Zeugen mitgeteilten Fakten selbst betreffen, sondern auch die vom Untersuchungsführer bemerkten Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche in den Aussagen oder die Abweichungen von anderen Daten der Sache, (ferner die Fakten, die dem Zeugen bekannt sein müßten, die er aber aus irgendeinem Grunde verschweigt. An Hand dieser Notizen stellt der Untersuchungsführer dann dem Zeugen Fragen.

In der Untersuchungspraxis taucht häufig das Problem auf, wie sich der Untersuchungsführer Schlußfolgerungen und Meinungen des Zeugen gegenüber zu verhalten hat, die der Zeuge manchmal in seinem freien Bericht zum Ausdruck bringt. Solche Meinungsäußerungen können in einer Reihe von Fällen äußerst wertvoll sein. So kann z. B. die Schlußfolgerung, daß der Beschuldigte über seine Verhältnisse lebt, den Untersuchungsführer veranlassen, nach den Quellen der Einkünfte zu forschen. In anderen Fällen können die Vermutungen des Zeugen bezüglich des Verfahrens der Verbrechenbegehung oder bezüglich der Person, die es begangen hat, eine große Rolle für die Aufstellung von Untersuchungsversionen spielen.

Der Untersuchungsführer muß sich daher diese Schlußfolgerungen und Vermutungen anhören, aber er soll gleichzeitig darauf Wert legen, daß der Zeuge sie in jedem Falle begründet. Wenn der Zeuge während seines freien Berichtes seine Meinung nicht durch bestimmte Fakten belegt, so muß ihn der Untersuchungsführer darum ersuchen, ihm solche Fakten mitzuteilen, damit diese Meinung nicht unmotiviert bleibt. Bei einer derartigen Präzisierung kann sich natürlich herausstellen, daß die von dem Zeugen in seinen Aussagen dargelegten Schlußfolgerungen haltlos sind.

Manchmal verfügt der Untersuchungsführer bereits vor Beginn der Vernehmung über Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, daß der Zeuge geneigt ist, über ihm bekannte Umstände falsche Aussagen zu machen. Auch in diesen Fällen muß man sich die freie Erzählung anhören, aber es ist dann taktisch zweckmäßig, dem Zeugen vorzuschlagen, zunächst nur über ein oder zwei der dem Untersuchungsführer bekanntesten Fakten zu berichten. Diese taktische Maßnahme bezeichnet man als Gliederung der Themen der freien Darstellung.